



Anzeige über das Abbrennen eines Mai- / Oster- / Brauchtumsfeuers

**Gemeinde Lensahn / Amt Lensahn
- Ordnungs- und Planungsamt -
Eutiner Str. 2
23738 Lensahn**

Ich zeige das Abbrennen eines ☐ Maifeuers ☐ Osterfeuers ☐ Brauchtumsfeuers an.

Vor- und Nachname der/des Anzeigenden / Verantwortlichen: _____

Vollständige Anschrift der/des Anzeigenden / Verantwortlichen: _____

Telefonische Erreichbarkeit privat und mobil: _____

Ort des Abbrennens / Lage der Abbrennstelle: _____
(Gemeinde, Straße, Hausnr., Flurstück, Flur, Flächen-Inanspruchnahme,
ggf. mit Lageplan und entsprechenden Einzeichnungen) _____

Abbrenndatum und genaue Abbrennzeit: Am: _____ von _____ bis 22:00 Uhr

Grund des Verbrennens: _____

Folgende Auflagen werden von mir eingehalten:

- Es darf nur unbehandeltes, abgelagertes und trockenes, Holz, einschließlich anhaftender Rinde, beispielsweise in Form von Scheitholz, Hackschnitzeln sowie starken Ästen, Reisig und Zapfen verwendet werden.
- Das Feuer darf nur so abgebrannt werden, dass Personen oder benachbarte Grundstücke nicht durch Rauch, Hitze, oder Funkenflug beeinträchtigt oder gefährdet werden. Der Verbrennungsprozess ist so zu steuern, dass keine Gefahren oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen entstehen. Falls durch starken Wind oder Rauchentwicklung eine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit oder eine Verkehrsbehinderung eintritt, ist das Feuer umgehend zu löschen.
- Das Verbrennen von anderen Stoffen jeglicher Art, insbesondere von Plastikmaterialien, Altreifen, Gummitteilen, mit Farben- und Lösungsmitteln behandelten Hölzern, Sperrmüll, Altöl, Pflanzenschutzmitteln, Spraydosen sowie sonstigen Dosen und Stoffen mit schädlichen Inhalten, Verunreinigungen oder Anhaftungen ist unzulässig.
- Das Material darf erst am Tag der Veranstaltung aufgeschichtet werden oder muss an diesem Tage umgeschichtet werden, damit darin verkrochene Kleintiere wie Igel, Kaninchen oder Vögel keinen Schaden nehmen. Sollten schon Vögel im geschichteten Holz nisten, darf das Holz weder umgeschichtet noch verbrannt werden. Ein zusätzliches Abklopfen hilft überwinternden Insekten, zu entkommen.
- Zum Entfachen des Feuers dürfen Benzin und vergleichbare Stoffe nicht eingesetzt werden.
- Das Feuer ist ständig von einer verantwortlichen Person zu beaufsichtigen. Gefahrbringender Funkenflug und erhebliche Rauchentwicklungen sind zu verhindern. Zur Feuerbekämpfung muss geeignetes und ausreichendes Gerät zur Verfügung stehen. Vor Verlassen der Feuerstelle hat sich die verantwortliche Person zu vergewissern, dass das Feuer erloschen und keine Glut mehr vorhanden ist.
- Die übrigbleibenden Brennholzreste und die Asche sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

- Das Anzünden und Mitführen von Feuer oder offenem Licht sowie der Umgang mit brennenden oder glühenden Gegenständen ist in Wäldern, auf Mooren und Heiden sowie in einem Abstand von weniger als 100 Meter von solchen Flächen verboten.
- Im Weiteren unzulässig ist das Entzünden des Feuers in folgenden Fällen:
 - bei langanhaltender, extrem trockener Witterung,
 - bei starkem Wind (deutliche Bewegung armstarker Äste),
 - auf moorigem Untergrund,
 - bei Vorkommen von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten (die meisten Säugetiere sowie alle Vögel, Amphibien und Reptilien sind besonders geschützt).
- Grundsätzlich ist die Anzeige mindestens 14 Tage vor dem geplanten Termin beim Ordnungs- und Planungsamt einzureichen, damit die zuständigen Stellen ausreichend Zeit für die Prüfung und Bearbeitung haben.

Bei Einhaltung der oben aufgeführten Voraussetzungen muss ein Brauchtumsfeuer nicht gesondert genehmigt werden. Werden diese Voraussetzungen nicht eingehalten, kann das Feuer aus diesen Gründen sowie aus Gründen der allgemeinen Gefahrenabwehr untersagt werden.

Ort / Datum

Unterschrift der/des o.g. Anzeigenden / Verantwortlichen